

**Gemeinde**  
**Seeon-Seebruck** Az.: 10-028-1-9

---

---

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Seeon-Seebruck erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Seeon-Seebruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Für Sicherheitswachen im Rahmen von örtlichen Vereinsveranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen, sowie von kirchlichen Veranstaltungen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Seeon-Seebruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2015 außer Kraft.

.....

*Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.*

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren vom 02.10.2018

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	Seeon	Seebruck	Truchtlaching
a) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	8,39 €	8,50 €	
b) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	4,25 €		3,99 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		3,25 €	
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MFZ)	2,39 €		2,20 €
e) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)		3,44 €	
f) einen Anhänger (ANH) (pauschal)	2,50 €	2,50 €	2,50 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

	Seeon	Seebruck	Truchtlaching
a) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	130,62 €	132,08 €	
b) ein Löschfahrzeug (LF 8/6)	78,89 €		75,65 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		67,95 €	
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MFZ)	18,19 €		15,75 €
e) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)		31,24 €	
f) einen Anhänger (ANH) (pauschal)	16,00 €	16,00 €	16,00 €

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird eine Gerätschaft eingesetzt, die nicht zur Normbeladung des jeweiligen Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet für:

a) Technischer Hilfeleistungssatz (Spreizer, Schneidegerät, Rettungsschere, Rettungszyylinder, Hebekissen, Rettungsplattform, Rettungssäge, Säbelsäge, Trennschleifer und Akku-Bohrhammer/-schrauber, Greifzug)	60,00 €
b) Stromaggregat	28,00 €
c) Atemschutzgeräte (Pressluftatmer, Maske und Flasche)	35,00 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren

d) Wassersauger	16,00 €
e) Tragkraftspritze	35,00 €
f) Tauchpumpe	16,00 €
g) Gefahrgut-/Umfüllpumpe	43,00 €
h) Schmutzwasserpumpe	30,00 €
i) Motorsäge	16,00 €
j) Lüftungsgerät	16,00 €
k) Scheinwerferanlage	21,00 €
l) Wärmebildkamera	55,00 €
m) Kanaldichtkissensatz	32,00 €
n) Gasmessgerät	32,00 €
o) Verkehrssicherung (Satz)	16,00 €
p) Türöffnung (Satz)	32,00 €
q) Ölsperre	21,00 €
r) Absturzsicherung (Satz)	15,00 €

#### 4. Sonstige Sach- und Verbrauchskosten

An sonstigen Sach- und Verbrauchskosten werden Kosten berechnet für:

- a) Wasserverbrauch aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Höhe der jeweils durch Satzung festgesetzten Benutzungsgebühr.
- b) Verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, usw.) in Höhe der Wiederbeschaffungskosten inkl. deren Entsorgungskosten.
- c) Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung in Höhe der anfallenden Kosten.

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 26,00 € berechnet.

##### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFeG):

15,10 €

Abweichend von Nr. 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Anlage der Pauschalsätze gilt ab 01.11.2018.